



Merkblatt Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)

1.) Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG?

Folgende Tätigkeiten dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Veterinäramts durchgeführt werden:

- Halten von Tieren in einem **Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung** (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG). Diese Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren für Dritte dienen.
- Halten von Tieren in einem **zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung**, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden (§ 11 Abs.1 Nr. 4 TierSchG). Diese Einrichtungen sind durch die Zurschaustellung und darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind, der Haltung von Tieren wildlebender Arten dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- **Verbringen oder Einführen oder Vermitteln von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG).
- **Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken** oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG). Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken ist dann gegeben, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Eine Einrichtung zur Schutzhundausbildung für Dritte unterhalten natürliche und juristische Personen, wenn Plätze oder Räumlichkeiten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.
- **Durchführung von Tierbörsen** zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG). Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein.
- **Gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Wirbeltieren** (außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild) (§ 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG). Unter das gewerbsmäßige Halten fällt auch der Betrieb von Hunde- oder Katzenpensionen sowie Pferdepensionen ohne landwirtschaftliche Nutzzwecke. Gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel dann vor, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:
 - **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe/Jahr
 - **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe/Jahr
 - **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere/Jahr
 - **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere/Jahr
 - **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere/Jahr
 - **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere/Jahr
 - **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere/Jahr

- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 Zuchtpaaren
 - **Vogelarten größer als Nymphensittiche:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 Zuchtpaaren
 - **Kakadus und Aras:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 5 Zuchtpaaren
 - **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 €/Jahr
- **Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG). Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln mit Tieren sind auch bei Agenturen erfüllt, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen. Der Erwerb zur Zucht oder zur Mast durch landwirtschaftliche Betriebe zählt nicht dazu.
 - **Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG). Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.
 - **Gewerbsmäßiges Zurschaustellung von Tieren** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG). Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung von Tieren für solche Zwecke und das Mitführen von Tieren zum Zweck des Spendensammelns.
 - **Gewerbsmäßiges Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG).
 - **Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte** (Hundeschule) (§ 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG). Hierzu gehört auch die Anleitung der Hundehalter außerhalb von Hundeschulen (Hundetrainer).

Hinweis: Gewerbsmäßigkeit wird dann angenommen, wenn die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

2.) Voraussetzungen für die Erteilung

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche **Zuverlässigkeit** hat,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** eine den Anforderungen des §2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Für den Nachweis der Zuverlässigkeit ist in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister notwendig.

3.) Verfahrensablauf

Detaillierte Regelungen zum Erlaubnisverfahren können der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz entnommen werden. Darüber hinaus muss in Baden-Württemberg das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) beachtet werden.

Der typische Verfahrensablauf zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist wie folgt:

1. Nach Eingang Ihres Antrags prüft das Veterinäramt die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen/Informationen an.
2. Durch den/die zuständige/n Amtstierarzt/-ärztin beim Veterinäramt wird geprüft, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Gegebenenfalls findet zu diesem Zweck ein Fachgespräch mit dem/r Amtstierarzt/-ärztin statt. Werden bei einem Fachgespräch keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen, besteht nach frühestens sechs Wochen die Möglichkeit einer Nachprüfung.
3. Ein Amtstierarzt/-ärztin nimmt nach Terminvereinbarung die Haltungseinrichtungen bzw. die Einrichtungen und Ausstattungen, die der Tätigkeit dienen, in Augenschein. Falls die Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht in vollem Umfang erfüllt sind, werden diese Mängel benannt. Sobald der Antragsteller mitteilt, dass die Mängel behoben sind, findet erforderlichenfalls ein weiterer Abnahmetermin statt.
4. Das Gemeinsame Büro der anerkannten Tierschutzvereine wird mit folgenden Mindestangaben über das Erlaubnisverfahren informiert: Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit, die betroffene Tierart, die Zahl der betroffenen Tiere sowie die Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person. Die anerkannten Tierschutzvereine haben dann vier Wochen Zeit sich zum Erlaubnisverfahren zu äußern. Die anerkannten Tierschutzvereine können Gutachten und Stellungnahmen anfordern und auf Antrag auch Akteneinsicht nehmen.
5. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich und gebührenpflichtig mitgeteilt.